

## **Rittergut Etzdorf**

### **Geschäftsbedingungen**

1. Diese Bedingungen gelten für alle Vermietungen (Veranstaltungsräume + Außenflächen) für Festlichkeiten und andere Anlässe. Für Art und Umfang der vermieteten Räume und unserer sonstigen Leistungen ist ausschließlich der schriftliche Mietvertrag verbindlich. Abweichende Geschäftsbedingungen und mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sofern der Mietvertrag abweichende Regelungen zu den Geschäftsbedingungen enthält, gelten diese.

2. Im Mietpreis der Festscheune enthalten sind der Parkplatz und Sanitärräume, die Nutzung der Platanenwiese und die Nutzung des dazugehörigen angrenzenden Raums „Abstellkammer“. Die Durchführung einer Freien Trauung auf der Platanenwiese ist im regulären Mietpreis der Festscheune nicht inkludiert. Im Mietpreis des Trauzimmers „Großer Saal“ enthalten sind 25 Stühle. Sonstiges Equipment und der Außenbereich „Park“ wird immer extra gebucht. Für alle Veranstaltungsräume gilt, dass die vereinbarte Miete die Kosten für Strom, Wasser, Heizung und Endreinigung beinhaltet. Alles Weitere muss zusätzlich angemietet werden. Dem Mieter sind die „festen Partner“ des Rittergut Etzdorf bekannt. Sollte der Mieter nicht unsere „festen Partner“ oder unser hauseigenes Equipment in Anspruch nehmen wollen, fällt eine entsprechende, auf der Preisliste festgehaltene, Aufwandspauschale an.

3. Der Vermieter übergibt dem Mieter die vermieteten Räume in sauberem Zustand, zu dem im Vertrag genannten Zweck und für die im Vertrag genannte Dauer. Tische und Stühle werden im In- und Außenbereich vom Mieter selber gestellt und vorbereitet. Dem Mieter sind die gemieteten Räume und die vorhandene Einrichtung bekannt; er bestätigt, dass sie zu dem von ihm vorgesehenen Zweck geeignet sind. Der Mieter hat dem Vermieter eventuelle Mängel der gemieteten Räume oder Schäden an den überlassenen Einrichtungsgegenständen unverzüglich, jedenfalls vor der geplanten Veranstaltung, schriftlich mitzuteilen. Der Mieter erhält für die Dauer der Veranstaltung den Schlüssel/Code zur Eingangstür.

4. Mietern der Festscheune wird zugesichert, dass keine parallele Großveranstaltung auf dem Hof stattfindet. Standesamtliche Trauungen im Trauzimmer „Großer Saal“ und ein etwaiger Empfang im Park sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen, es sei denn der Mieter hat diese Räume selbst gemietet.

5. Der Mieter hat vom Vermieter eine Bestell- und Preisliste erhalten. Es gelten die Preise, die 6 Monate vor der Veranstaltung aktuell auf der Liste stehen. Der Vermieter ist bei der Endabrechnung an diese Preise gebunden. Es steht dem Mieter frei, ob und in welchem Umfang er diese bucht. Bis 2 Wochen vor dem Event ist das Buchen der Gegenstände möglich. Die Übernachtungsmöglichkeiten gelten nur als reserviert, wenn dies bei Vertragsschluss vereinbart wurde.

6. 2 Wochen vor der Veranstaltung muss der Mieter die ausgefüllte „Bestellliste“ dem Vermieter per E-Mail schicken. Die dann gemachten Angaben und gebuchten Leistungen werden Bestandteil des Mietvertrages und unterliegen den Geschäftsbedingungen. Eine spätere Änderung der gemachten Angaben ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters möglich. Der Mieter hat durch die Bestellliste dem Vermieter insbesondere den exakten Veranstaltungsbeginn, sowie die tatsächliche Anzahl seiner Gäste mitzuteilen. Der Vermieter ist verpflichtet, die gebuchten Leistungen, je nach Verfügbarkeit, im entsprechenden Umfang zu bringen.

7. Bei Vertragsabschluss, innerhalb 7 Tage nach Erhalt des Vertrags, entrichtet der Mieter eine Vorauszahlung auf die im Vertrag verankerte Miete von 50%. Bis 10 Tage vor der Veranstaltung erhält der Mieter eine Rechnung mit der Aufforderung die restlichen 50% zu begleichen. Der Mieter ist verpflichtet den Restbetrag zu überweisen, der sich aus der Differenz zwischen den bereits bezahlten Anzahlungen und dem Mietpreis ergibt sowie in der Bestellliste aufgeführten Endbetrag. Alle Anzahlungen sind termingerecht und die Endabrechnung unmittelbar nach Erhalt fällig. Sobald der Mieter eine Anzahlung nicht termingerecht überweist und weitere 14 Tage nach gesonderter Mahnung durch den Vermieter die Anzahlung nicht leistet, gilt die Veranstaltung als vom Mieter storniert. Der Vermieter ist zur Übergabe der vermieteten Räume und der hierfür erforderlichen Schlüssel erst verpflichtet, wenn der Mieter alle Vorauszahlungen vertragsgemäß geleistet hat.

8. Bei Stornierungen durch den Mieter gilt folgende Staffel: Ab Vertragsschluss bis 10 Monate vor den Veranstaltungen behält der Vermieter 50% vom Mietpreis ein, von 10 bis 7 Monate vor der Veranstaltung 80% und ab 7 Monaten vor der Veranstaltung 100%.

9. Sofern der Mieter im Rahmen des Reservierungsprozesses (siehe vom Mieter ausgefülltes Datenblatt „Reservierungsliste“) auch Ferienwohnungen und Zimmer bucht, werden diese für den Mieter verbindlich reserviert. Reserviert der Mieter die Übernachtungsmöglichkeiten nicht per „Reservierungsliste“, hat der Mieter keinen Anspruch auf Verfügbarkeit zu einem späteren Zeitpunkt und der Vermieter kann die Übernachtungsmöglichkeiten anderweitig vermieten. Entscheidet sich der Mieter erst später für eine Reservierung der Ferienwohnungen und/oder Zimmer, muss dies Seitens des Vermieters schriftlich bestätigt werden. Erst nach schriftlicher Bestätigung gelten die angefragten Übernachtungsmöglichkeiten als verbindlich reserviert.

Zusammen mit der letzten Anzahlung für die Veranstaltung bis spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung sind 100% der FeWo-/Zimmerkosten zu zahlen. Bei Stornierung der gebuchten Zimmer/FeWos bis 8 Wochen vor der Veranstaltung setzt der Vermieter 50% der Zimmerkosten auf die Bestellliste, danach 100%.

10. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Mieter gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages verstößt. Von dieser Regelung ausgenommen ist allein der Verstoß des Mieters gegen die Anzahlungsverpflichtungen, der durch den o.a. Paragraphen geregelt wird. Der Vermieter haftet generell nicht für sonstige Kosten, die dem Mieter durch eine Absage entstehen.
11. Kann die Veranstaltung aufgrund Höherer Gewalt nicht stattfinden, muss der Vermieter dem Mieter alle gezahlten Anzahlungen zurückerstatten und der Vermieter wird von der Verpflichtung zur Erbringung der vereinbarten Leistungen befreit. Zur Höheren Gewalt gehören insbesondere Schäden am Gebäude oder dem Grundstück (z.B. Feuer, Wasser, Vandalismus), sowie behördliche Auflagen (z.B. nach Infektionsschutzgesetz).
12. Der Mieter ist zur Untervermietung der gemieteten Räume nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters berechtigt.
13. Der Vermieter hat das Recht, die angemieteten Räumlichkeiten, vor Beginn der Veranstaltung, auch am selbigen Tag, Dritten zu öffnen, um eine Führung durchzuführen.
14. Das Rittergut Etzdorf **ist an feste Caterer und Eventausstatter gebunden** (S. Reservierungsliste "Dienstleister"). Der Mieter hat diese zur Durchführung seiner Veranstaltung zu wählen. Sollte der Mieter nicht unsere festen Partner in Anspruch nehmen wollen, fällt eine Aufwandspauschale an: Catering für Speisen zum Hochzeitsessen & Getränke zum Event: 400,00 EUR, Eventausstatter für jegliche Tische & Stühle: 250,00 EUR. Der Mieter hat sicherzustellen, dass der von ihm gewählte Caterer/Service im selben sauberen Zustand wieder übergibt, indem er sie übernommen hat und dass alle vom Caterer eingebrachten Gegenstände und jeglicher entstandene Müll zum Vertragsende beseitigt sind. Es dürfen keine Gegenstände aus den Ferienwohnungen entwendet und für den Eventgebrauch entfremdet werden.
15. Dem Mieter ist bewusst, dass nach Übergabe des Schlüssels durch den Vermieter, kein Personal vom Hofgut mehr auf seiner Veranstaltung anwesend sein wird. Die Verantwortung für die Durchführung der Veranstaltung liegt dann alleinig beim Mieter und dem Caterer. Die Schlüsselübergabe erfolgt persönlich durch den Vermieter oder durch Hinterlassung des Schlüssels/Codes im Serviceraum. Das Büro des Vermieters ist von Mo-Fr in der Regel von 9:30 bis 15:00 Uhr besetzt. Alle nötigen Absprachen/Planungen sind vom Mieter vor Büroschluss mit dem Vermieter zu treffen.
16. Der Mieter übergibt die gemieteten Räume am vereinbarten Mietende besenrein und gibt den Schlüssel zurück. Für Aufräumarbeiten, die dem Mieter obliegen und die nach Veranstaltungsende vom Vermieter durchgeführt werden müssen, kann der Vermieter je angebrochene Stunde € 35,00 (zzgl. USt) berechnen. Das Gleiche gilt für überdurchschnittlich starke Verschmutzung der Räumlichkeiten/Außenflächen, die eine besondere Reinigung durch den Vermieter erfordert. Zum vereinbarten Mietende sind sämtliche durch den Mieter oder durch ihn beauftragte Firmen eingebrachte Gegenstände/Dekorationen aus dem Rittergut Etzdorf zu entfernen und wieder mitzunehmen. Der Vermieter hat keine Verpflichtung hinterlassene Gegenstände zu lagern. Eine Entsorgung kann vom Vermieter in Rechnung gestellt werden.
17. Der Vermieter haftet für keinerlei Dienstleistungen, die der Mieter bei Dritten in Auftrag gibt. Soweit der Vermieter für den Mieter technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt der Vermieter im Namen und auf Rechnung des Mieters. Der Mieter haftet für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe dieser Einrichtungen und stellt den Vermieter von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei.
18. Der Vermieter haftet nicht für Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Gegenstände, Garderobe des Mieters, seiner Mitarbeiter, sonstiger Hilfskräfte sowie Veranstaltungsteilnehmer.
19. Anlieferungen jeglicher Art sind erst ab dem Tag vor dem Mietdatum möglich, es sei denn, es ist mit dem Vermieter anders vereinbart worden. Gegebenenfalls kann eine Lagerungsmiete vom Vermieter erhoben werden. Der Aufbau zwei Tage vor Veranstaltung ist nach Absprache und einem Aufpreis möglich (zzgl. 10 % der Locationmiete). Sollten Sie die Location für 2 Tage nutzen wollen (z.B. Polterabend), zahlen Sie für die gebuchten Räumlichkeiten für den zweiten Tag einen Aufpreis von 40%.
20. Die Anbringung von Dekorationsmaterial oder sonstigen Gegenständen ist vorher mit dem Vermieter abzustimmen, um Beschädigungen am Gebäude zu vermeiden. Der Mieter trägt die Verantwortung dafür, dass alle von ihm in die Räume eingebrachten Gegenstände nach Art und Güte und Lage im Raum den brandschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Gleiches gilt für eine Veränderung der Lage der mitgemieteten Gegenstände, die zuvor vom Vermieter gestellt wurden. Der Mieter hat sich an die brandschutzrechtlichen Vorgaben des Vermieters zu halten. Es ist untersagt Stabkerzen zu verwenden. Windlichter sind zulässig. In der Festscheune ist das Tor immer bis auf zwei Türbreiten offen zu halten. Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, das Tor komplett zu schließen.
21. Der Mieter hat für Verluste oder Beschädigungen an den gemieteten Räumen, FeWos oder deren Einrichtungen, die er selbst, seine Mitarbeiter, von ihm angestellte Firmen oder Hilfskräfte, sowie Veranstaltungsteilnehmer verursacht haben, einzustehen. Der Vermieter behält sich vor, beschädigte Gegenstände etc. nach dem aktuellen Ersatzwert auf der Endrechnung abzurechnen. Es obliegt dem Mieter, hierfür die entsprechenden Versicherungen abzuschließen. Der Vermieter kann den Nachweis solcher Versicherungen verlangen.

22. Das Streuen von Reis, Blumen, Konfetti oder Ähnlichem ist auf dem Rittergut in allen Innen- und Außenbereichen untersagt. Zum Wohle der umgebenden Natur ist es dem Mieter und seinen Gästen untersagt, Luftballons, oder ähnliches vom Grundstück des Hofguts steigen zu lassen. Der Mieter hat seine Gäste darüber zu informieren, um eventuelle Überraschungen durch Dritte zu vermeiden.
23. Der Mieter ist nach vorheriger Absprache berechtigt, Speisen selbst anzurichten oder vorzubereiten. Dazu benötigtes Equipment ist selbst mitzubringen (gilt für alle nicht explizit angemieteten Utensilien). Für die Einhaltung der Hygiene ist der Mieter selbst verantwortlich.
24. Der Innenraum des Hofes, sowie alle Spielsachen und Spieleinrichtungen können vom Mieter auf eigene Gefahr genutzt werden. Diese dürfen auch während der Veranstaltung von den auf dem Hof wohnenden Parteien mitgenutzt werden. Der Vermieter haftet weder für Unfälle, noch für Beschädigung von Kleidung etc. die beim Aufenthalt auf unserem Grund zustande kommen. Das Rittergut Etzdorf führt neben dem Eventbetrieb einen landwirtschaftlichen Betrieb. Alle dazu gehörigen Geräte, Maschinen, Räume etc. die auf dem Gelände des Hofes stehen/zu finden sind, dürfen nicht genutzt/betreten werden. Dies ist nicht extra ausgeschildert. Für Schäden an unserem oder fremden Material/Geräten, die durch die Gäste des Mieters, Mitarbeiter oder sonstige Hilfskräfte entstehen, haftet der Mieter, oder die Person, die den Schaden herbeiführt. Alle Gebäude/Räume, die nicht explizit angemietet wurden, sind vom Mieter, dem angestellten Personal und den Gästen nicht zu betreten.
25. Der Mieter ist verpflichtet, die einschlägigen Vorschriften zur Vermeidung von Ruhestörung einzuhalten. Feuerwerke sind aus Gründen des Umwelt- und Anwohner- und Tierschutzes grundsätzlich untersagt. Der Aufenthalt im Hof und das Gespräch in normaler Lautstärke sind während der ganzen Nacht erlaubt. Musik und andere unterhaltende Darbietungen sind im Hof nach 22 Uhr untersagt. Sonstige ungewöhnliche Lärmquellen sind im Hof zu vermeiden. In der Festscheune ist das Eingangstor nach 22:00 h entsprechend bis auf zwei Türbreiten geschlossen zu halten. Aus Sicherheitsgründen ist es untersagt, das Tor komplett zu schließen. Die Lautstärke der Musik im Raum darf 90 Dezibel nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung hat der Vermieter das Recht, die Veranstaltung zu beenden.
26. Alle im Mietvertrag und den Bestelllisten ausgewiesenen Nettopreise werden jener Umsatzsteuersatz zugrunde gelegt, der zum Veranstaltungszeitpunkt der gesetzlich maßgebliche war.
27. Dem Vermieter steht es frei, die Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag durch einen Dritten im Wege einer Vertragsübernahme gegenüber dem Mieter wahrnehmen zu lassen. Der Mieter stimmt einer etwaigen Vertragsübernahme durch einen Dritten mit Abschluss dieses Vertrages zu.
28. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt das die Gültigkeit der anderen Bestimmung nicht. Anstelle der ungültigen Bestimmung gilt eine ihr möglichst nahe kommende gültige Bestimmung; gleiches gilt für Lücken dieser Vereinbarung. Abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich festgelegt werden; dies gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses. Die Geschäftsbedingungen sowie die für ihre Grundlage geschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich deutschem Recht.
29. Erfüllungsort für alle unsere Pflichten aus diesem Vertrag ist ausschließlich Rittergut Etzdorf. Ist der Mieter Kaufmann, so ist Erfüllungsort sämtlicher Pflichten des Mieters und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über seine Wirksamkeit Halle.